

S a t z u n g des Kreissenienrates des Rhein-Neckar-Kreises e.V.

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt.
Alle entsprechenden Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

1. Die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit im Rhein-Neckar-Kreis tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen „Kreissenienrat des Rhein-Neckar-Kreises e.V.“ zusammen.
2. Innerhalb des Kreissenienrates behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und wurde im Jahr 1990 ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins: Der Kreissenienrat des Rhein-Neckar-Kreises e.V. fördert folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Kreissenienrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere wie folgt:
2. Der Kreissenienrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet ein und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sozialpolitischem Gebiet.
3. Der Kreissenienrat macht die Öffentlichkeit sowie staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
4. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Kreissenienrat ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten. Er sorgt für die Koordination von Projekten und Aktionen für die ältere Generation.
5. Der Kreissenienrat des Rhein-Neckar-Kreises e.V. ist Mitglied des Landessenienrates Baden-Württemberg und orientiert sich an dessen Zielen.
6. Der Kreissenienrat wirkt auf die Bildung von Stadt- und Ortssenienräten im Kreisgebiet hin.
7. Der Kreissenienrat unterhält nur Einrichtungen und Projekte zur Erfüllung seines Zweckes und seiner Aufgaben gem. § 2 der Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreissenorenrates Rhein-Neckar-Kreis e.V. können gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen werden, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit nicht gewinnorientiert tätig sind.
2. Mitglied des Kreissenorenrates sind alle gewählten und kraft Amtes berufenen Vorstandsmitglieder.
3. Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der ehrenamtlichen Seniorenarbeit aktiv und erfahren sind, können ebenfalls Mitglied werden.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats eine einmalige schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Kreissenorenrates zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats eine schriftliche Beschwerde zulässig, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Organe

Organe des Kreissenorenrates sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Sie besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) je einem Delegierten eines jeden Mitgliedes nach § 3 Nr. 1 - 2 und
 - c) den Einzelmitgliedern nach § 3 Nr. 3
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen sowie die Auflösung des Vereins.
 - a) Sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Kreissenorenrats.
 - b) Wahl des Vorstands und zweier Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung.
 - c)** Sie entscheidet über Beschwerden nach § 3 Nr. 4 und 6.
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans.
 - e) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht und die Jahresabrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
3. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins müssen frist- und formgerecht auf der Tagesordnung mit der Einladung angekündigt werden, um eine wirksame Beschlussfassung zu ermöglichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten. Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, [a) bis e) = geschäftsführender Vorstand]
 - f) bis zu 6 Beisitzern
(die Beisitzer können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beigezogen werden),
 - g) den Vertretern der Mitglieder der Liga der Freien Wohlfahrtspflege,
 - h) je einem vom jeweiligen Vorstand bestellten Vertreter der Stadt seniorenräte der großen Kreisstädte des Rhein-Neckar-Kreises.

Sowie mit beratender Stimme:

 - i) je einem vom jeweiligen Vorstand bestellten Vertreter der Stadt-/Ortsseniorenräte der Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises,
 - j) kraft Amtes, je einem Vertreter des jeweiligen Sozialdezernates des Rhein-Neckar-Kreises und der Großen Kreisstädte des Rhein-Neckar-Kreises, die von der Gebietskörperschaft benannt werden (Gesamtvorstand).

§ 7 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode in geheimer Wahl gewählt.
2. Der Kreisseniorerrat wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden des Vorstandes gemeinsam mit einem seiner beiden Stellvertreter oder durch die beiden Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, einberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder vorliegt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in § 6 Abs. 1 a) bis g) genannten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist.
8. Der Vorstand kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Geschäftsstelle

Der Kreissenorenrat unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 9 Finanzen

1. Die finanziellen Aufwendungen des Kreissenorenrates werden durch öffentliche Zuwendungen und Spenden gedeckt.
2. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
3. Der Kreissenorenrat erstellt jährlich einen Haushaltsplan.
4. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Revisoren prüfen die Kasse und die Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
6. Alle Mittel des Kreissenorenrates sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Kreissenorenrats. Ausnahmen sind erstattungsfähige Auslagen, z.B. Reisekosten. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Kreissenorenrats fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreissenorenrates oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rhein-Neckar-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Seniorenarbeit.

§ 11 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 04.06.2018. in Kraft.
Diese Satzung ersetzt alle bisherigen Satzungen des Vereins.

Heidelberg, den 04.06.2018

gez. Elisabeth Sauer